

Vorbemerkung

Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im Lauftext für die einzelnen Personenkategorien nur die männliche Form verwendet.

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz und Zielsetzung des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Kreisverband Freie Wähler Weiden (FWW). Er ist eine Vereinigung parteipolitischer ungebundener Bürger, die sich zum Ziel gesetzt haben, auf die in der Stadt Weiden i. d. Opf. zu betreibende Kommunalpolitik zum Besten der Bürgerschaft einzuwirken.

- 2) Deshalb beteiligen sich die FWW an den Wahlen zum Stadtrat im Rahmen des Landesverbandes der Freien Wähler (FW) und der dafür gegründeten Organisation sowie deren Vorbereitung in Wort und Schrift. Sie tritt insoweit als überparteiliche freie Wählergruppe im Sinne des Bayerischen Gemeindewahlgesetzes unter nachfolgendem Namen Kreisverband Freie Wähler Weiden auf.

- 3) Der Verein Kreisverband Freie Wähler Weiden hat seinen Sitz in Weiden.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck und Aufgabe des Vereins Kreisverband Freie Wähler Weiden besteht darin, den Bürgern der Stadt Weiden i. d. Opf. eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und darüber mitzubestimmen.

- 2) Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten zu benennen oder zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie als Parteifreie allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohle der Bürger entscheiden.

- 3) Sofern die Mitglieder der FWW zu den vorgenannten Wahlen eine geeignete Person ohne Mitgliedschaft bei den FWW als Kandidat benennen, verpflichtet sich diese, bei einer für sie erfolgreichen Kandidatur, den Freien Wählern Weiden als Mitglied mit allen Rechten und Pflichten beizutreten.

- 4) Der Verein Kreisverband Freie Wähler Weiden kann einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beitreten.
- 5) Der Verein Kreisverband Freie Wähler Weiden verfolgt ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke in gemeinnützlicher Weise. Er erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Eintritt zu den FWW erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und setzt die Vollendung des 16. Lebensjahres voraus, wobei bei Minderjährigen die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zum Vereinsbeitritt vorliegen muss. Der Eintretende darf keiner politischen Partei außer der Bundesvereinigung Freie Wähler (FW) oder einer kommunalen Wählerversammlung angehören, falls letztere nicht Mitglied im FW-Landesverband Bayern ist. Die Eintrittserklärung wird mit der Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Jedem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein freigestellt. Er ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand vorzunehmen und wird bei Kündigung bis zum 30.09. eines Jahres zum Ablauf des 31.12. des Jahres wirksam.
- 2) Die Vorstandschaft kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - a) grob gegen die Satzung verstößt,
 - b) grob gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft verstößt,
 - c) grob gegen den Vereinszweck verstößt und dem Ansehen des Vereins großen Schaden zufügt,
 - d) mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate in Rückstand ist.
- 3) Die Mitgliedschaft endet auch durch den Tod des Mitglieds oder den Beitritt des Mitglieds zu einer politischen Partei, außer der Bundesvereinigung Freie Wähler.

§ 3a Ehrungen

- 1) Mitglieder, die den Kreisverband Freie Wähler Weiden oder einer seiner Gliederungen in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Verbandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 2) Im Übrigen gilt ergänzend die Ehrungsordnung des FW-Landesverbandes Bayern.

§ 4 Beitrag

- 1) Der Verein erhebt zur Deckung seines finanziellen Aufwands und zur Abwicklung seiner Zielsetzungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- 2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist aus der Beitragsordnung ersichtlich. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
- 3) Der Beitrag darf durch Lastschrift eingezogen werden.
- 4) Im Falle eines Ausscheidens durch Tod, Beitritt zu einer anderen Partei oder des Vereinsausschlusses erfolgt keine anteilige Beitragsrückerstattung.
- 5) Soweit jemand im Laufe des Kalenderjahres erst Mitglied wird, wird der Beitrag nur anteilig nach vollen Mitgliedsmonaten erhoben und ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben,
 - b) in den Vorstand gewählt zu werden.
- 2) Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) die Interessen des Vereins stets wahrzunehmen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten,
- b) die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

§ 6 Organe

Die Organe des Kreisverbandes Freie Wähler Weiden sind der Vorstand, die Vorstandschaft, die Mitgliederversammlung, sowie der Beirat.

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern.

2) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Sie sind alleine vertretungsberechtigt.

3) Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt die Vorstandschaft.

§ 8 Vorstandschaft

1) Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Schatzmeister
- c) dem Schriftführer
- d) bis zu zwei Pressesprecher
- e) bis zu sechs Beisitzer, soweit die Mitgliederversammlung nicht Anderweitiges beschließt

- 2) Die Vorstandschaft kann auch einen Geschäftsführer und Öffentlichkeitsreferenten bestellen. Auch können zur Wahrnehmung bestimmter Zwecke und Aufgaben weitere Mitglieder in die Vorstandschaft kooptiert werden.
- 3) Die Vorstandschaftsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt bis eine erfolgreiche Neuwahl bezüglich der entsprechenden Position der Vorstandschaft stattgefunden hat.
- 4) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt jedoch solange als gegeben, als nicht zumindest ein Vorstandsmitglied das Fehlen der Beschlussfähigkeit gemäß Satz 1 ausdrücklich in der Sitzung rügt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Der Schatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.
- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
- 7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Vorstandschaft ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, soweit sie nicht satzungswidrig oder sonst rechtswidrig sind.
- 8) Mit Zustimmung der Vorstandschaft können im Kreisverband, orientiert an den Ortsteilen in der Stadt Weiden, Ortsverbände gegründet werden. Für diese gelten dann die Bestimmungen der Satzung entsprechend. Ebenso können Gliederungen, beispielsweise für jüngere Mitglieder, eine Frauengruppe oder Seniorengruppe gegründet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten dann entsprechend.

- 9) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Delegierte

Die Delegierten vertreten die FWW in den übergeordneten FW-Verbänden (Bezirks- oder Landesverband). Sie werden rechtzeitig von der Delegiertenversammlung für diese Versammlung in der erforderlichen Zahl durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit entspricht der der Vereinsvorstandschaft. Die Delegierten sind an keine Weisungen gebunden.

§ 10 Beirat

- 1) Der Beirat setzt sich zusammen aus
 - a) der Vorstandschaft,
 - b) allen nicht zur Vorstandschaft gehörenden Mitgliedern des Stadtrates,
 - c) den Ortsvorsitzenden von Ortsverbänden des Kreisverbandes Freie Wähler Weiden.
- 2) Die Aufgabe des Beirates ist die Beratung über alle politischen Aktivitäten des Kreisverbandes Freie Wähler Weiden.
- 3) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Tatsächlicher Kostenaufwand kann jedoch entschädigt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 2) Soweit das Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse, eine Faxnummer oder eine sonstige Kommunikationsadresse mitgeteilt hat, unter der es geladen

werden kann, kann die Ladung auch über diese Adresse erfolgen. Dabei gilt die Mitteilung der Adresse insoweit als zumindest konkludentes Einverständnis des Mitglieds, soweit dieses nicht bei der Adressmitteilung ausdrücklich Anderweitiges bekundet hat. Dies gilt entsprechend auch für sonstige Ladungen und Mitteilungen.

- 3) Die Mitgliederversammlung hat spätestens bis zum 30.04. eines Jahres stattzufinden.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht. Insbesondere ist sie zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandschaft,
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte,
 - d) Entlastung der Vorstandschaft,
 - e) Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen.
- 5) Auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder oder auf Beschluss der Vorstandschaft hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für welche die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend gelten.

§ 12 Wahlen und sonstige Abstimmungen

- 1) Wahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich und geheim. Auf Antrag kann die Wahl auch offen vorgenommen werden, es sei denn, dass nur ein anwesendes Mitglied widerspricht oder über mehr als einen Kandidaten abzustimmen ist.
- 2) Die Abstimmung über eine etwaige Vereinsauflösung hat immer schriftlich und geheim zu erfolgen.

- 3) Bei einer sonstigen Beschlussfassung wird offen abgestimmt, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung.
- 4) Bei Wahlen oder sonstigen Beschlussfassungen gemäß Ziff. 3 entscheidet jeweils die einfache Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit. Die besonderen Anforderungen des § 16 bleiben für den Fall einer beantragten Vereinsauflösung jedoch unberührt.

§ 13 Satzungsänderung

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft eingehen.
- 2) Satzungsänderungen müssen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Kasse und Jahresabschluss.

§ 15 Ausschüsse

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Ausschüsse von der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft eingesetzt werden.

§ 16 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn
 - a) $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind und
 - b) $\frac{3}{4}$ dieser Anwesenden die Auflösung beschließen.

- 3) Sollte bei dieser Versammlung die erforderliche Präsenz nicht erreicht werden, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
- 4) Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes Freie Wähler Weiden wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 17 Schlussbestimmung

- 1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die bei der Mitgliederversammlung Anwesenden in Kraft.
- 2) Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind durch Niederschrift zu beurkunden und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer, soweit der gewählte Schriftführer nicht zugegen ist.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Weiden.
- 5) Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in der örtlichen Presse.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2019